



Hessisches Kultusministerium Postfach 3180 65021 Wiesbaden  
Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

Geschäftszeichen 323.300.000-00283  
Bearbeiter Petra Krüger  
Durchwahl 2413

Staatliche Schulämter  
Gymnasialdezernentinnen und -dezernenten  
Dezernentinnen und Dezernenten für  
berufliche Schulen

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 5. Dezember 2014

### Versand nur per Mail

### **Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums**

Nach Beschluss des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgeltes mindestens in Höhe des Mindestlohns (§ 1 Abs. 1). Nach § 22 Abs. 1 MiLoG gelten Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz zunächst grundsätzlich als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG.

Nicht anzuwenden ist das MiLoG nach § 22 Abs. 1 Punkt 1 jedoch auf Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung leisten.

Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schülerinnen und Schüler, die die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht haben, ist in § 48 Abs. 4 Punkt 4 OAVO geregelt und wird somit verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung geleistet.

Daher unterliegen Praktikantinnen und Praktikanten, die das einjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife leisten, nicht dem Mindestlohngesetz.  
Ein entsprechender Hinweis wurde in den o. g. Hinweisen zu den Praktikumsregelungen ergänzt.

Bitte informieren Sie die gymnasialen Oberstufen und beruflichen Gymnasien in Ihrer Zuständigkeit in geeigneter Weise.

Im Auftrag:

Gereon Dietz

Im Auftrag:

Petra Krüger